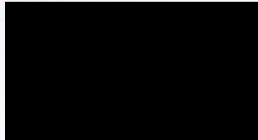




Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

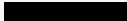


EINGANG 29. NOV. 2014

REFERAT Ilc 7
BEARBEITET VON Sascha Kummer
HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin
TEL +49 30 18 527-0
FAX +49 30 18 527-69 05
E-MAIL info@bmas.bund.de
INTERNET www.bmas.de

Berlin, 27. November 2014

AZ



**Zugang zu amtlichen Informationen
Ihre E-Mail vom 18. November 2014**



über Ihren mit E-Mail vom 18. November 2014 gestellten Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ergeht der folgende

Bescheid:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Begründung:

I.

Mit Ihrer E-Mail vom 18. November 2014 bitten Sie um Übersendung einer Datenauswertung zur Jobcenterpersonalausstattung in elektronischer Form. Sie nehmen dabei auf einen am 17. November 2014 in der Saarbrücker Zeitung veröffentlichten Artikel Bezug.

Sie stützen Ihren Antrag auf § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG).

II.

Ihrem Auskunftsersuchen kann nicht entsprochen werden. Ihr Antrag ist zulässig, aber unbegründet.

Nach § 7 Absatz 1 IFG bin ich für die Entscheidung über Ihren Antrag zuständig. Dieser betrifft amtliche Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, zu deren Verfügung ich berechtigt bin.

Bei dem von Ihnen genannten Vorgang handelt es sich um die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 6. November 2014.

Nach § 9 Absatz 3 IFG kann der Antrag abgelehnt werden, wenn der Antragsteller sich die begehrten Informationen in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

Die Antwort der Bundesregierung ist als Drucksache 18/3093 des Deutschen Bundestags veröffentlicht worden. Die Drucksachen sind allgemein zugänglich und können im Internet-Angebot des Deutschen Bundestages unter www.bundestag.de > Dokumente > Drucksachen > Aktuelle Drucksachen abgerufen werden.

3 von 3

III.

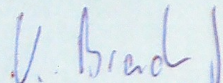
Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Klaus Brandenburg